



Nach dem letzten Halali – Erbrechtsbrevier für Jäger und Naturfreunde



Liebe Jägerinnen und Jäger, sehr geehrte Partner und Freunde der Jagd,

Werden und Vergehen erleben Naturfreunde und Jäger intensiver als viele ihrer Mitmenschen. Hegen und Erlegen gehören zu den jägerischen Kernaufgaben. Der Gedanke auch an das eigene Ende wird vielen Betrachtern in der Natur vertrauter sein als dem naturfernen Teil der Bevölkerung.

Unser Erbrechtsratgeber soll einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen und rechtlichen Möglichkeiten geben und hat dabei insbesondere Jägerfamilien im Blick. Die familiäre und wirtschaftliche Situation eines jeden ist aber verschieden. Unser Erbrechtsratgeber kann eine persönliche Beratung nicht ersetzen, sondern ihr nur vorausgehen. Als Mitglied eines im DJV organisierten Landesjagdverbandes erhalten Sie eine kostenfreie Erstberatung.

Manch passionierter Jäger und Naturfreund hat auch den Wunsch, zum Fortbestand von Natur und Jagd über seinen Tod hinaus beizutragen. Auch dazu geben der Deutsche Jagdverband und seine Landesjagdverbände Anregungen und stellen ihre Projekte vor.

Die deutschen Regelungen zum Erbrecht gelten für alle, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten. Darüber hinaus können deutsche Staatsangehörige mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands in einem Testament ausdrücklich anordnen, dass für sie das deutsche Erbrecht gilt. Ist der Erblasser Jäger, müssen seine Erben neben den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften besondere Regelungen betreffend der Jagdwaffen und Munition und bei Jagdpächtern auch im Hinblick auf den Jagdpachtvertrag beachten.

Geht der Verstorbene in die ewigen Jagdgründe ein, oder jagt er wie einst Hackelberg als wilder Jäger mit seinen Waidgefährten und Jagdhunden bis

zum jüngsten Tag? Wir wissen es nicht. Wir wissen aber, dass auf die Angehörigen oft ungeahnte Aufgaben zukommen. Sind die Angehörigen nicht selbst Jäger, sind sie mit den meist unbekanntesten Pflichten häufig überfordert. Unseren Mitgliedern und ihren Familien soll unser Erbrechtsratgeber für Jäger deswegen praktische Hilfestellungen für eine schwierige Zeit geben, die Tage und Wochen nach dem letzten Halali.

Wenn Sie Fragen zum Thema Erbschaften, Testament etc. haben, rufen Sie mich an oder senden Sie mir eine E-Mail:

Telefon: (030) 2 09 13 94-46
erbschaft@jagdverband.de



Andreas Alfred Brandt
Rechtsanwalt



Inhalt

Nach dem letzten Halali

1. Die gesetzliche Erbfolge	7
2. Testamentsarten	9
a) Formen der letztwilligen Verfügungen	9
b) Gemeinschaftliches Testament	9
c) Erbvertrag	10
d) Risiken	11
3. Der Inhalt der Verfügungen von Todes wegen	13
a) Testamentarische Erbeinsetzung	13
b) Erbengemeinschaft und Teilungsanordnungen	13
c) Vermächtnis	14
d) Auflage	14
e) Ersatzerbschaft und Vor- und Nacherbschaft	15
f) Testamentsvollstreckung	16
g) Widerruf, Änderung und Aufhebung	17
4. Ein Testament für Wild, Jagd und Natur	18
5. Der Erbfall	19
6. Der tote Jäger, seine Waffen und Sammlungen	20
a) Meldepflicht für Waffen	20
b) Erbenprivileg für Waffen	22
c) Sonstiger jagdlicher Nachlass	23
7. Der tote Jagdpächter und sein Revier	24
8. Pflichtteilsrecht	28
9. Vollmachten	30
a) Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	30
b) Patientenverfügung	30
10. Das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht	32
11. Anhang	35
Mustertext für Erbeinsetzung und Vermächtnisregelung	35
Mustertext für Vollmacht zum Gebrauchtwaffenverkauf	36
Mustertext für Verkauf von Gebrauchtwaffen	38



1 | Die gesetzliche Erbfolge

Hinterlässt ein Verstorbener keine wirksame letztwillige Verfügung, also ein Testament oder einen Erbvertrag, greift die gesetzliche Erbfolge ein. Bevor ein Erblasser eine letztwillige Verfügung errichtet, sollte er sich klar werden, wer seine gesetzlichen Erben sind und inwieweit es bei der gesetzlichen Erbfolge bleiben soll oder nicht.

Die Vorschriften über die deutsche gesetzliche Erbfolge finden sich in §§1924 ff. BGB. Nach dem „Vorschlag“ des BGB erben die nächsten Verwandten und der Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner. Im Einzelnen:

Für das gesetzliche Erbrecht der Verwandten sind die sogenannten Ordnungen und nicht etwa die Zahl der vermittelnden Geburten maßgeblich. Solange auch nur ein Verwandter einer rangnäheren Ordnung vorhanden ist, sind die Verwandten der weiteren Ordnungen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Gemäß §1924 BGB bilden die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder, Enkel, Urenkel etc., die Erben erster Ordnung. Dabei schließen zur Zeit des Erbfalls lebende Kinder ihre eigenen Kinder, d.h. die Enkel des Erblassers und entferntere Abkömmlinge, von der Erbfolge aus. An die Stelle verstorbener Geschwister treten deren Abkömmlinge. Kinder erben zu gleichen Teilen. Eheliche und nicht eheliche Kinder sind inzwischen erbrechtlich gleichgestellt.

Zur zweiten Ordnung zählen die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, d.h. die Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers (§1925 BGB). Leben zur Zeit des Erbfalls noch beide Eltern, erben diese allein und schließen damit Geschwister sowie Nichten und Neffen des Erblassers von der Erbfolge aus. Ist dagegen ein Elternteil verstorben, treten an dessen Stelle seine Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, erbt der überlebende Elternteil allein.

Die dritte Ordnung umfasst die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Gesetzliche

Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Die fünfte Ordnung und die ferneren Ordnungen bestehen aus den entfernteren Voreltern und deren sämtlichen Abkömmlingen.

Neben den Blutsverwandten ist auch der überlebende Ehegatte gesetzlicher Erbe (§§1931 ff. BGB). Für die Höhe seines Erbteils ist maßgeblich, neben welchen Blutsverwandten der überlebende Ehegatte erbt und in welchem Güterstand die Eheleute beim Tod des Erblassers gelebt haben. Neben den Erben der ersten Ordnung, d.h. den Abkömmlingen des Erblassers, beträgt die Erbquote des überlebenden Ehegatten mindestens ein Viertel. Als „pauschalierter Zugewinnausgleich“ erhält der überlebende Ehepartner ein weiteres Viertel, d.h. insgesamt die Hälfte der Erbschaft, wenn die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Anders als bei einer Scheidung steht dem überlebenden Ehegatten der pauschalierte Zugewinnausgleich auch dann zu, wenn während der Ehe real gar kein Zugewinn entstanden ist. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist seit 1. Juli 1958 der gesetzliche Güterstand und gilt für alle Ehepaare, die nicht durch einen Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben.

Hatten die Ehegatten dagegen Gütertrennung vereinbart, erbt der überlebende Ehegatte bei gesetzlicher Erbfolge neben einem Kind die Hälfte, neben zwei Kindern ein Drittel und neben drei oder mehr Kindern ein Viertel des Nachlasses.

Kommen wegen fehlender Abkömmlinge die gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung zum Zuge, erbt der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung, also Eltern und Geschwistern, Nichten und Neffen, oder neben den Großeltern des Erblassers zur Hälfte und erhält den „Voraus“, d.h. den ehelichen Hausrat und die Hochzeitsgeschenke (§1932 BGB). Bei der Zugewinnngemeinschaft wird dieser Erbteil wiederum um ein weiteres Viertel als pauschalierter Zugewinnausgleich erhöht. ►



Gesetzlicher Alleinerbe wird der überlebende Ehepartner dagegen nur, wenn weder gesetzliche Erben der ersten noch der zweiten Ordnung oder die Großeltern des Erblassers vorhanden sind. Ist neben dem überlebenden Ehepartner dagegen z. B. nur eine Nichte des Erblassers vorhanden, wird diese gesetzliche Erbin zu einem Viertel. Etwa fehlende persönliche Beziehungen zwischen dem Erblasser und seinen Erben werden dabei von der gesetzlichen Erbfolge in keiner Weise berücksichtigt.

Der Staat erbt gemäß §1936 BGB dann, wenn weder ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist noch der entfernteste Verwandte des Erblassers

ermittelt werden konnte. Kein gesetzlicher Erbe ist der Lebensgefährte des Erblassers, der mit ihm unverheiratet zusammenlebt. Ohne Testament erben beim Tod des Erblassers nur die gesetzlichen Erben, und der Lebensgefährte geht leer aus.

Ist ein Erblasser mit den von Gesetzes wegen vorgesehenen Erbquoten nicht einverstanden, muss ein Testament oder ein Erbvertrag errichtet werden. Ist von mehreren gesetzlichen Miterben nur einer selbst Jagdscheininhaber oder doch jagdlich interessiert, sollte der Erblasser durch testamentarische Verfügung anordnen, dass ausschließlich dieser Miterbe z. B. die Jagdwaffen und den sonstigen jagdlichen Nachlass erhält. ■

2 | Testamentsarten

Die im vorherigen Kapitel beschriebene gesetzliche Erbfolge tritt nur dann ein, wenn der Erblasser keine wirksame Verfügung von Todes wegen hinterlässt. Als letztwillige Verfügungen kennt das deutsche Erbrecht neben dem Testament den Erbvertrag. Die als Grundrecht geschützte Testierfreiheit wird nur durch die sogenannten Pflichtteilsansprüche naher Blutsverwandter und des überlebenden Ehegatten eingegrenzt. Bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen müssen die vorgesehenen Formvorschriften beachtet werden.

a) Formen der letztwilligen Verfügungen

Das deutsche Recht kennt im Wesentlichen zwei Testamentsformen, nämlich das eigenhändige Testament und das notarielle Testament. Weil Formfehler regelmäßig zur Nichtigkeit der letztwilligen Verfügung führen, und zwar mit der Konsequenz, dass die vom Erblasser offensichtlich nicht gewünschte gesetzliche Erbfolge eintritt, ist den Formvorschriften die größte Sorgfalt zu schenken.

Jeder Volljährige kann durch handschriftliche Erklärung ein eigenhändiges Testament errichten (§2247 BGB). Dabei muss der Erblasser die von ihm gewünschte letztwillige Verfügung vom ersten bis zum letzten Wort eigenhändig niederschreiben und unterschreiben. Das eigenhändige Testament ist unwirksam, wenn es auch nur teilweise gedruckt erstellt oder vom Erblasser nicht unterschrieben worden ist. Nicht ausreichend ist ebenfalls die bloße Speicherung des letzten Willens als Computerdatei. Der Erblasser sollte das Testament mit Vor- und Familiennamen unterschreiben und weiter Ort und Datum der Niederschrift angeben.

Auch das gemeinschaftliche Testament von Eheleuten kann durch handschriftliche Erklärung errichtet werden. Dafür ist ausreichend, dass einer von beiden Eheleuten den Testamentsinhalt handschriftlich niederlegt und das Testament dann von beiden eigenhändig unterschrieben wird (§2267 BGB).

Ein eigenhändiges Testament kann jederzeit und ohne Inanspruchnahme einer Urkundsperson er-

richtet werden. Wegen fehlender fachlicher Beratung kommt es gerade bei eigenhändigen Testamenten aber nicht selten zu fehlerhaften oder unvollständigen Testamentsformulierungen, die Streitige Erbaueinandersetzungen zur Folge haben.

Weiter kann der Erblasser ein notarielles Testament errichten (§2232 BGB). Beim notariellen Testament erklärt der Erblasser seinen letzten Willen entweder mündlich gegenüber dem Notar, oder er übergibt dem Notar eine von ihm selbst abgefasste Niederschrift. Der Notar veranlasst die amtliche Verwahrung des Testamentes. Neben der rechtlichen Beratung durch den Notar hat das notarielle Testament den Vorteil, dass der Erbe bei Anträgen an das deutsche Grundbuchamt keinen Erbschein vorzulegen braucht.

Anders als beim Testament ist bei einem Erbvertrag die notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben. Auch Schenkungen (von Todes wegen) müssen notariell beurkundet werden. Anderes gilt nur, wenn die Schenkung bereits vollzogen worden ist und nicht in einer Immobilie bestand.

b) Gemeinschaftliches Testament

Gemeinschaftliche Testamente können nur von Eheleuten (§2265 BGB) errichtet werden. Die Testamentserrichtung ist, wie bei den bisher behandelten Alleintestamenten, sowohl eigenhändig als ►

auch notariell möglich. Für die eigenhändige Testamentserrichtung ist ausreichend, dass einer der beiden Ehegatten das Testament vom ersten bis zum letzten Wort eigenhändig niederschreibt und unterzeichnet und der andere Ehegatte diese Niederschrift ebenfalls eigenhändig unterzeichnet.

Das gemeinschaftliche Testament ist dadurch gekennzeichnet, dass zwei Testamente in einer Urkunde zusammengefasst sind. Dabei können die Ehegatten völlig unabhängig voneinander, d.h. ohne wechselseitige Regelungen, verfügen. Wie auch bei Alleintestamenten können gemeinschaftliche Testamente neben Erbeinsetzungen und Vermächtnisanordnungen auch Teilungsanordnungen, Auflagen oder die Benennung von Testamentsvollstreckern beinhalten.

Nicht zwingend erforderlich, aber typisch für das gemeinschaftliche Testament sind wechselbezügliche Verfügungen im Sinne von §2270 BGB. Wechselbezüglich ist eine Verfügung dann, wenn von ihr anzunehmen ist, dass sie von dem einen Ehegatten nicht getroffen worden wäre, wenn nicht der andere Ehegatte eine bestimmte andere Verfügung getroffen hätte. Nur Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen können wechselbezüglich sein. Ist eine dieser Verfügungen nichtig oder wird sie widerrufen, hat dies die Unwirksamkeit der anderen wechselbezüglichen Verfügung zur Konsequenz.

Wenn sich die Eheleute gegenseitig zu Erben einsetzen und weiter verfügen, dass nach dem Tod des länger Lebenden der Nachlass von beiden an einen oder mehrere Dritte fallen soll, spricht man vom „Berliner Testament“ (§2269 BGB). Mangels anderweitiger Verfügungen wird der länger Lebende von beiden aber nicht nur Vorerbe des Erstversterbenden, sondern dessen Vollerbe. Soweit das Testament keine Befreiungsmöglichkeit vorsieht, bleibt der länger Lebende aber gleichzeitig an die Erbeinsetzung nach seinem eigenen Tod gebunden.

Das „Berliner Testament“ ist in Deutschland seit Jahrzehnten beliebt. Dahinter steht die häufig geäußerte Vorstellung, dass zunächst der länger lebende Ehepartner erben solle und dann erst die Kinder. Gerade bei größerem Vermögen ist ein „Berliner Testament“ aber steuerlich ungünstig, wenn beim ersten Erbfall Freibeträge der Kinder ungenutzt bleiben. Durch individuelle Gestaltung können solche steuerlichen Nachteile vermieden oder abgemildert werden.

Wird die Ehe vor dem Tod eines der beiden Ehegatten geschieden, wird das gemeinsame Testament unwirksam (§2268 BGB). Gleiches gilt, wenn der zuerst versterbende Ehegatte bereits einen wirksamen Scheidungsantrag eingereicht oder ihm zugestimmt hatte oder die Ehe anders als durch Scheidung vor dem Tod eines der beiden Ehegatten endet.

Während der Ehe können die Eheleute das gemeinschaftliche Testament auch wieder aufheben, nämlich durch gemeinschaftliche Vernichtung des handschriftlich errichteten Testamentes oder durch die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung eines notariell errichteten Testamentes oder durch die Errichtung eines neuen gemeinschaftlichen Testamentes. Soweit nicht wechselbezügliche Verfügungen betroffen sind, kann auch jeder Ehegatte die in dem gemeinschaftlichen Testament enthaltenen Verfügungen jederzeit allein widerrufen, z.B. durch die Errichtung eines Widerrufstestamentes oder aber durch eine widersprechende letztwillige Verfügung.

Hinsichtlich der wechselbezüglichen Verfügungen ist der widerrufende Ehegatte dagegen gezwungen, seinen Widerruf vor einem Notar zu erklären. Der Widerruf bei einem Notar ist auch dann notwendig, wenn das gemeinschaftliche Testament der Ehegatten nicht notariell, sondern eigenhändig errichtet worden ist. Der Notar muss dann eine Ausfertigung dieser Widerrufsurkunde dem anderen Ehepartner amtlich zustellen lassen. Zum Zeitpunkt der Zustellung des Widerrufs muss der andere Ehepartner noch leben.

Soweit wechselbezügliche Verfügungen vorliegen, erlischt das Recht zum Widerruf mit dem Tod des erstversterbenden Ehegatten. Der überlebende Ehegatte kann seine Verfügung nur noch dadurch aufheben, dass er das ihm zugewendete Erbe ausschlägt (§2271 Abs.2 S.1 BGB). Schlägt der überlebende Ehegatte nicht aus, bleibt er an die wechselbezüglichen Verfügungen des gemeinschaftlichen Testamentes gebunden.

c) Erbvertrag

Neben der Möglichkeit, ein Testament zu errichten, steht einem Erblasser auch die Möglichkeit offen, einen Erbvertrag abzuschließen (§§2274 ff. BGB). Anders als bei der Errichtung eines Tes-

tamentes ist für Erbverträge allerdings zwingend eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben (§ 2276 BGB).

In einem Erbvertrag können ein oder mehrere Erblasser letztwillige Verfügungen vornehmen. Als Vertragspartner kommen vom Erblasser bedachte Personen oder auch dritte Personen infrage, die ein Interesse an einer vertragsmäßigen Bindung des Erblassers haben können, z.B. unverheiratete Lebenspartner oder auch der Unternehmensnachfolger.

Anders als bei Testamenten ist der Erblasser bei einem Erbvertrag an die von ihm vertragsmäßig getroffenen Verfügungen, d.h. die Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen, gebunden (§ 2278 BGB). Frei widerrufen kann er nur die übrigen in einem Erbvertrag enthaltenen Regelungen, z.B. die Bestellung eines Testamentsvollstreckers.

Will der Erblasser nach Abschluss eines Erbvertrages die Bindungswirkung der von ihm getroffenen Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen beseitigen, kommt entweder nur eine einvernehmliche Aufhebung des abgeschlossenen Erbvertrages in Betracht oder unter Umständen ein Rücktritt bzw. eine Anfechtung. Eine einvernehmliche Aufhebung setzt voraus, dass alle Vertragspartner des Erbvertrages noch leben und an der Aufhebung mitwirken. Ist ein Erbvertrag nur zwischen Eheleuten geschlossen worden, ist eine Aufhebung des Vertrages auch durch ein gemeinschaftliches Testament möglich. Ein Rücktrittsrecht des Erblassers kommt in Betracht bei entsprechendem Vorbehalt im Erbvertrag gemäß § 2293 BGB oder aber bei einer schweren Verfehlung des Bedachten gemäß § 2294 BGB oder aber bei Aufhebung der Gegenverpflichtung gemäß § 2295 BGB. Der Erblasser muss den Rücktritt gegenüber dem anderen Vertragspartner notariell erklären.

Bei Abschluss eines Erbvertrages ist zu beachten, dass der Erblasser nur hinsichtlich abweichender letztwilliger Verfügungen von Todes wegen gebunden ist. Gemäß § 2286 BGB bleiben dagegen seine Verfügungsmöglichkeiten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden durch den Abschluss des Erbvertrages unberührt. Erfolgen die Verfügungen des Erblassers allerdings in der Absicht, den Vertragserben oder den vertragsmäßig bedachten Vermächtnisnehmer zu beeinträchtigen, stehen dem vertragsmäßig Bedachten gemäß §§ 2287, 2288 BGB nach dem Tod des Erblassers schuldrechtliche An-

sprüche zu. Nach der Rechtsprechung liegt eine Beeinträchtigungsabsicht dann vor, wenn es dem Erblasser darum ging, wesentliche Teile seines Vermögens einem anderen als dem Vertragserben zuzuwenden, für diese Zuwendung aber ein beachtenswertes lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers, z.B. wegen Sicherung seiner eigenen Altersvorsorge, nicht erkennbar ist.

Die Rechtsprechung zur Beeinträchtigungsabsicht ist auch dann maßgeblich, wenn der länger lebende Ehepartner bei einem gemeinschaftlichen Testament Vermögenswerte auf Dritte und nicht auf den Schlusserben überträgt. Häufig wird so der neue Ehepartner bedacht, zum Nachteil der eigenen Kinder aus früherer Ehe. Eine solche Vorgehensweise führt regelmäßig zu heftigen Erbauseinandersetzungen.

Wegen der zwingenden notariellen Beurkundung von Erbverträgen ist in aller Regel eine umfassende rechtliche Beratung der Vertragspartner notwendig. Wegen der starken Bindungswirkung und der in der Regel langfristigen Konsequenzen von Erbverträgen sollten alle Partner eines Erbvertrages darauf bestehen, alle Zweifel vor der Beurkundung umfassend zu klären.

d) Risiken

Die in einem Testament oder Erbvertrag eingegangenen Vorstellungen eines Erblassers werden nach seinem Tod nur dann umgesetzt, wenn das Testament oder der Erbvertrag wirksam sind. Selbst bei wirksamen Testamenten können aber unklare Regelungen oder Auslegungsprobleme zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Regelmäßig sind auch einzelne Familienkonstellationen besonders konfliktträchtig. Es drohen jahrelange Rechtsstreitigkeiten, erhebliche Prozesskosten und dauerhafte Zerwürfnisse. Ein gewissenhafter Erblasser wird versuchen, voraussehbare Konflikte zu vermeiden.

Wenn der Erblasser das Original seines eigenhändigen Testamentes in seiner Wohnung aufbewahrt, besteht weiter die Gefahr, dass das Testament versehentlich nicht aufgefunden oder von dritten Personen gefälscht oder vernichtet wird. Das Testamentsoriginal sollte deswegen entweder bei einer Vertrauensperson oder aber beim Amtsgericht verwahrt werden. Dem Erblasser wird dann vom Amtsgericht ein Hinterlegungsschein ausgestellt. Verstirbt der Erblasser, wird das Amtsgericht vom Standesamt über den Todesfall informiert. ►



Existieren mehrere Testamente, sollte der Erblasser klarstellen, ob ein früheres Testament durch ein jüngeres Testament vollständig aufgehoben oder nur ergänzt worden ist.

Der Sprachgebrauch des deutschen Erbrechts unterscheidet sich erheblich vom Alltagsdeutsch. Will der Erblasser verhindern, dass um die Bedeutung seiner Wortwahl gestritten wird, bedarf er häufig professioneller Beratung.

Hat ein Erblasser Kinder aus verschiedenen Verbindungen – möglicherweise mit erheblichem Altersunterschied – oder haben Abkömmlinge gesundheitliche oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, muss die Nachlassplanung erst recht professionell begleitet sein. Das gilt auch bei problematischen (früheren) Partnern und regelmäßig bei größeren Vermögen aus verschiedenen Bestandteilen. ■

3 | Der Inhalt der Verfügungen von Todes wegen

In einem Testament oder Erbvertrag kann ein Erblasser nicht nur bestimmen, wer sein Erbe werden soll und wer nicht. Auch die entsprechende Erbquote kann er anordnen. Er kann darüber hinaus Ersatzerben bestimmen oder auch Vor- und Nacherbfolge anordnen und Vermächtnisse aussetzen. Er kann verfügen, wie der Nachlass geteilt werden soll, oder die Teilung für eine bestimmte Zeit ausschließen. Unter Umständen wird der Erblasser auch eine Testamentsvollstreckung anordnen.

a) Testamentarische Erbeinsetzung

In der Regel errichtet ein Erblasser eine letztwillige Verfügung, um von den Regelungen der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen oder um diese zu modifizieren. Aufgrund der Testierfreiheit kann der Erblasser gemäß § 1937 BGB beliebig verfügen, welche Personen ihn beerben sollen. Er kann dabei einen Alleinerben einsetzen oder auch mehrere Personen. Neben natürlichen Personen kommen als Erben auch juristische Personen, z. B. eingetragene Vereine oder Stiftungen, in Betracht. Frei entscheiden kann der Erblasser außerdem über die auf einzelne Miterben entfallende Erbquote, d. h. ihren rechnerischen Anteil am Nachlass.

Ob der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung zugleich über den gesamten Nachlass verfügt oder nur eine teilweise Regelung trifft, steht ebenfalls in seinem Belieben. Um spätere Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt sich, alle gewünschten Regelungen in einer Urkunde vereint zu treffen. Auf diese Weise können die einzelnen Regelungen am besten aufeinander abgestimmt werden. Wenn der Erblasser seinen letzten Willen klar und deutlich beurkundet, ist am ehesten gewährleistet, dass seine Vorstellungen nach seinem Tod auch in die Wirklichkeit umgesetzt werden können.

Der Erblasser muss die von ihm bedachten Erben so konkret wie möglich bezeichnen. Statt z. B. „meine Familie“ zum Erben zu bestimmen, ist dringend anzuraten, die gewünschten Erben einzeln mit Vor- und Zuname, Geburtsdatum und An-

schrift aufzuführen. Bei mehreren Personen muss der Erblasser auch die Größe des Erbteils, d. h. die Erbquote, festlegen.

Statt die Erben positiv zu bezeichnen, kann sich der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung auch darauf beschränken, einzelne gesetzliche Erben zu enterben (§ 1938 BGB). Trifft er keine weiteren Erbeinsetzungen, erben die verbleibenden gesetzlichen Erben. Die auf den Enterbten sonst entfallende Erbquote steht ebenfalls den verbleibenden gesetzlichen Erben zu („Anwachsung“ gemäß § 2094 BGB).

Die Errichtung eines Testaments sollte nicht erst im fortgeschrittenen Alter oder bei Krankheit erwogen werden. Unabhängig von Lebensalter und Vermögen sollte vielmehr jeder eine erbrechtliche Regelung überdenken, wenn spätere Streitigkeiten vermieden werden sollen. Das einmal errichtete Testament ist von Zeit zu Zeit auf seine Aktualität zu überprüfen.

b) Erbengemeinschaft und Teilungsanordnungen

Mit dem Ableben des Erblassers tritt der Erbe in alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein, und zwar schon im Todesmoment.

Beim Vorhandensein mehrerer Erben bilden diese zunächst eine Erbengemeinschaft, die in ihrer Gesamtheit Rechtsnachfolgerin des Verstorbenen wird. Bis sich die einzelnen Miterben über die ►

Verteilung des Nachlasses verständigt und die Erbaueinandersetzung durchgeführt haben, ist der Nachlass durch die Erbengemeinschaft auch gemeinsam und einvernehmlich zu verwalten. Wegen unterschiedlicher Interessen der einzelnen Miterben oder auch unterschiedlicher persönlicher Fähigkeiten und Kenntnisse erweisen sich die Verwaltung und auch die spätere Auseinandersetzung schon mittlerer Nachlassvermögen häufig als problematisch und streitträchtig. Gemäß § 2048 BGB kann der Erblasser hinsichtlich der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft Anordnungen treffen, z.B. dass einer der Erben einen bestimmten Gegenstand aus dem Nachlass erhalten soll. Anders als beim Vorausvermächtnis ist der Wert des zugedachten Einzelgegenstandes auf den Erbteil aber wertmäßig anzurechnen. Die Erbteilhöhe bleibt durch die Teilungsanordnung also unberührt. Auch dingliche Wirkung kommt der Teilungsanordnung nicht zu. Vielmehr ist die Erbengemeinschaft schuldrechtlich verpflichtet, dem durch die Teilungsanordnung begünstigten Miterben den zugedachten Einzelgegenstand zu übereignen. Bis dahin gehört auch dieser Gegenstand allen gemeinsam.

Die Teilungsanordnung dient der Streitvermeidung aber nur hinsichtlich der späteren Auseinandersetzung, d.h. Verteilung des Nachlasses. Bis dahin „regiert“ die Erbengemeinschaft.

Möchte ein Erblasser sicherstellen, dass unter Anrechnung auf die Erbquote einer von mehreren Miterben z.B. den jagdlichen Nachlass erhält, sollte dies in einem Testament entsprechend klargestellt werden.

c) Vermächtnis

Möchte der Erblasser einer bestimmten Person einen konkreten Gegenstand, auch z.B. eine Geldsumme, hinterlassen, kann er auch ein Vermächtnis anordnen. Entgegen landläufigem Sprachgebrauch sind die Begriffe „vererben“ und „vermachten“ nicht identisch, sondern bezeichnen rechtlich verschiedene Sachverhalte. Grundsätzlich ist der Empfänger eines Vermächtnisses, der sogenannte Vermächtnisnehmer, nämlich nicht Erbe oder Miterbe. Sein Anspruch beschränkt sich darauf, von dem Alleinerben oder von der Erbengemeinschaft die Herausgabe des ihm vermachten Vermögenswertes verlangen zu können. Weil der Vermächtnisnehmer

grundsätzlich nicht Beteiligter der Erbengemeinschaft ist, steht ihm auch kein Mitspracherecht unmittelbar mit dem Ableben des Erblassers zu. An der Nachlassverwaltung nimmt nur die Erbengemeinschaft, nicht aber der Vermächtnisnehmer teil.

Will der Erblasser einem Miterben ohne Anrechnung auf den Erbteil einen bestimmten Gegenstand zuwenden, aber keine Teilungsanordnung über den gesamten Nachlass verfügen, besteht auch die Möglichkeit, diesem Erben ein Vermächtnis auszusetzen („Vorausvermächtnis“). Der Erbe ist dann gleichzeitig Vermächtnisnehmer. Ihm steht gegenüber den anderen Miterben als Erbengemeinschaft ein gesonderter Vermächtnisananspruch zu.

Möchte ein Jäger einer nahestehenden Person z.B. eine oder mehrere Jagdwaffen oder den sonstigen Nachlass zuwenden, ohne dass der Begünstigte Teil der Erbengemeinschaft werden soll, ist die Vermächtnisanordnung der richtige Weg. Der Erblasser verfügt dann in seinem Testament, dass z.B. sein Jagdfreund seine Jagdwaffen und sonstige jagdliche Ausrüstung als Vermächtnis erhält.

Die Aussetzung eines Vermächtnisses ist auch der richtige Weg, wenn ein Erblasser einer gemeinnützigen Organisation, z.B. seinem Landesjagdverband oder seiner Kreisjägerschaft, nach seinem Tod eine finanzielle Unterstützung zukommen lassen will. Der Erblasser muss dann in einem Testament verfügen, dass z.B. ein gewisser Geldbetrag an die gemeinnützige Organisation fließen soll. Der Erblasser kann hier auch konkrete Vorgaben machen, z.B. anordnen, dass sein Geldvermächtnis oder Sachvermächtnis ausschließlich für von ihm konkret benannte Zwecke verwendet werden soll.

d) Auflage

Der Erblasser kann gemäß §§ 2192 ff. BGB die Position eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers auch von der Erfüllung einer Auflage abhängig machen. Durch die Auflage wird der Erbe oder Vermächtnisnehmer zu einer bestimmten Leistung verpflichtet.

Der durch die Auflage Begünstigte ist allerdings – anders als der Vermächtnisnehmer gegenüber der Erbengemeinschaft – nicht berechtigt, die Ausführung der Auflage gerichtlich durchzusetzen. Weil die Auflage für den Begünstigten keinen einklagba-

ren Anspruch darstellt, können Gläubiger des Begünstigten auch keine Pfändung der vom Erblasser angeordneten Leistung vornehmen. Mit einer Auflage kann ein Erblasser deswegen unter anderem erreichen, einem überschuldeten Kind etwas zukommen zu lassen.

Hat der Erblasser z.B. zwei Kinder und ist eines von beiden vollständig überschuldet, könnten dessen Gläubiger sein Erbe oder Vermächtnis pfänden. Der Erblasser wird deswegen sein nicht überschuldetes Kind zum alleinigen Erben einsetzen und das überschuldete Kind auf den Pflichtteil beschränken. Falls der Pflichtteilsanspruch nicht geltend gemacht wird, wird dem Alleinerben auferlegt, den anderen finanziell so lange zu unterstützen, bis ein vom Erblasser festgesetzter Betrag erreicht ist.

Mithilfe von Auflagen zulasten von Erben oder auch Vermächtnisnehmern kann der Erblasser aber auch ganz andere Ziele verfolgen. Neben finanzieller Unterstützung zugunsten eines Dritten bestehen Auflagen häufig auch hinsichtlich einer angemessenen Bestattung sowie hinsichtlich der zukünftigen Grabbpflege.

e) Ersatzerbschaft und Vor- und Nacherbschaft

In einer letztwilligen Verfügung kann ein Erblasser gemäß § 2096 BGB auch eine oder mehrere andere Personen als Erben einsetzen, wenn die von ihm zunächst eingesetzten Erben vor oder nach Eintritt des Erbfalls, z.B. durch Tod, Erbverzicht oder Ausschlagung der Erbschaft, wegfallen. Anders als der Nacherbe wird der Ersatzerbe also nur dann Erbe, wenn der primär Bedachte nicht Erbe geworden ist. Mangels abweichender Regelung in der letztwilligen Verfügung gelten Abkömmlinge eigener Abkömmlinge, also Enkel und Urenkel, dann als Ersatzerben, wenn der Erblasser einen Abkömmling eingesetzt hat und dieser vor oder nach Eintritt des Erbfalls weggefallen sein sollte. Ist der eingesetzte Erbe dagegen kein eigener Abkömmling des Erblassers, sind die Abkömmlinge des Erben nicht automatisch Ersatzerben.

Eine Besonderheit des deutschen Erbrechts ist die Möglichkeit der Vor- und Nacherbschaft gemäß §§ 2100 ff. BGB.

Mit der Einsetzung von Vor- und Nacherben verfügt der Erblasser, dass zunächst eine Person erben soll (Vorerbe) und nach Eintritt des Nacherb-

falls eine andere Person (Nacherbe). Der Nacherbfall tritt gemäß § 2106 BGB im Zweifel ein mit dem Tod des oder der Vorerben. Der Erblasser kann aber auch andere Zeitpunkte für den Eintritt des Nacherbfalls bestimmen, z.B. die Wiederverheiratung des länger lebenden Ehepartners oder das Erreichen eines bestimmten Alters des oder der Nacherben. Mit dem Nacherbfall wird der Nacherbe Erbe des Erblassers und nicht etwa Erbe des Vorerben.

Gemäß § 2101 Abs.1 BGB kann der Erblasser als Nacherben auch noch nicht erzeugte Personen einsetzen, z.B. künftige Abkömmlinge des Vorerben. Der Erblasser kann auch mehrere Nacherben hintereinander einsetzen und auf diese Weise erreichen, dass der Nachlass noch Jahrzehnte nach seinem Tod den von ihm getroffenen Bestimmungen unterliegt. Gemäß § 2109 Abs.1 BGB werden Bestimmungen über die Einsetzung eines Nacherben 30 Jahre nach dem Erbfall zwar unwirksam, diese Regelung gilt aber z.B. dann nicht, wenn der Nacherbfall mit dem Tod des Vorerben eintreten soll und der Vorerbe beim Erbfall bereits lebt.

Bis zum Nacherbfall kann der Vorerbe über den Nachlass verfügen, soweit sich nicht aus dem Gesetz Verfügungsbeschränkungen ergeben (§ 2112 BGB). Um den Erhalt des Nachlasses zu gewährleisten, legt das Gesetz dem Vorerben gemäß §§ 2113 bis 2115 BGB gewisse Verfügungsbeschränkungen auf. So kann der Vorerbe über Grundstücke und Grundstücksrechte, z.B. Grundschuldansprüche, nur wirksam verfügen, wenn der Nacherbe einwilligt. Die ohne Einwilligung getroffene Verfügung ist gegenüber dem Nacherben unwirksam, soweit sie dessen Rechte beeinträchtigen kann. Ohne Einwilligung des Nacherben unwirksam sind in der Regel auch unentgeltliche Verfügungen des Vorerben über Nachlassgegenstände. Nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen darf der Vorerbe auch über zur Erbschaft gehörende Inhaberpapiere und Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Um den Nacherben umfassend zu schützen, ist deswegen das Nacherbenrecht mit der Eintragung des Vorerben auch im Grundbuch zu vermerken.

Abgesehen von den Beschränkungen bei unentgeltlichen Verfügungen, d.h. Schenkungen, kann der Erblasser den Vorerben von den gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen allerdings ganz oder zum Teil befreien (§ 2136 BGB). Eine solche ►

Befreiung des Vorerben muss aber ausdrücklich im Testament geregelt sein. Ansonsten gelten die gesetzlich vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen zulasten des Vorerben uneingeschränkt.

Bei Eintritt der Nacherbfolge ist der Vorerbe verpflichtet, den Nacherben den Nachlass vollständig herauszugeben. Ist der Nacherbfall durch den Tod des Vorerben bestimmt, trifft diese Herausgabepflicht die Erben des Vorerben. Selbstverständlich darf der Vorerbe über den Nachlass auch nicht selbst letztwillig verfügen.

f) Testamentsvollstreckung

Der Erblasser hat weiter die Möglichkeit, gemäß §§ 2197 ff. BGB einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den letzten Willen des Erblassers in die Tat umzusetzen und die Vorstellungen des Erblassers dabei optimal zu verwirklichen.

Als Testamentsvollstrecker kommt sowohl ein Miterbe als auch ein nicht der Erbengemeinschaft angehörender Dritter in Betracht. Der Erblasser kann auch verfügen, dass sein Testamentsvollstrecker von einem Dritten, z.B. dem Direktor eines Amtsgerichts, ernannt wird. Rechtlich zulässig ist auch, mehrere Testamentsvollstrecker zu bestimmen oder auch Ersatztestamentsvollstrecker zu benennen.

Soweit der Erblasser einen persönlichen Bekannten zum Testamentsvollstrecker bestimmen möchte, empfehlen wir, hier zunächst im persönlichen Gespräch zu klären, ob der Kandidat auch zur Übernahme des Amtes bereit und in der Lage ist. Neben dem persönlichen Vertrauen zu einem potenziellen Testamentsvollstrecker sollte der Erblasser auch dessen Fähigkeiten und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem zu vererbenden Vermögen sowie seine Position gegenüber den potenziellen Erben und möglichen Vermächtnisnehmern sowie sein Lebensalter berücksichtigen.

Gemäß § 2203 BGB hat der Testamentsvollstrecker die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen. Die Aufgaben des Testamentsvollstreckers sollte der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung so konkret wie möglich bezeichnen. Möchte der Erblasser nur eine sachgerechte Auseinandersetzung unabhängig von einer Erbengemeinschaft sicherstellen, wird sich die Aufgabe des Testamentsvollstreckers in der Regel auf die Nach-

lassteilung beschränken (Abwicklungsvollstreckung gemäß § 2204 BGB). Während der Abwicklung hat der Testamentsvollstrecker den Nachlass zu verwalten, die Erben selbst sind von der Verwaltung ausgeschlossen.

Will der Erblasser dagegen eine mittel- oder langfristige Verwaltung des Nachlasses unabhängig von den Erben sicherstellen, z.B. für die Dauer ihrer Minderjährigkeit, kann er dem Testamentsvollstrecker auch die dauerhafte Nachlassverwaltung übertragen (Dauertestamentsvollstreckung). Diese Testamentsvollstreckung kann Jahrzehnte dauern. Wie auch bei der Einsetzung eines Nacherben sieht § 2210 BGB aber eine grundsätzliche Höchstdauer von 30 Jahren für die Testamentsvollstreckung vor.

Es steht im freien Belieben des Erblassers, in seiner letztwilligen Verfügung dem Testamentsvollstrecker die von diesem zu beachtenden Kriterien der Testamentsvollstreckung so konkret oder so weit wie gewünscht aufzugeben. Der Ernante ist allerdings nicht verpflichtet, das Amt des Testamentsvollstreckers anzunehmen. Über die Annahme und über eine gegebenenfalls spätere vorzeitige Niederlegung des Testamentsvollstreckeramtes kann der Ernante grundsätzlich frei entscheiden. Auch deswegen ist es wichtig, dass der Erblasser vor einer entsprechenden letztwilligen Verfügung zunächst klärt, ob die von ihm gewünschte Person zur Übernahme des Testamentsvollstreckeramtes bereit ist.

Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt gemäß § 2201 Abs. 1 BGB, sobald der Ernante das Amt durch formfreie Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht angenommen hat. Das Amt des Testamentsvollstreckers endet entweder, sobald er die letzte ihm übertragene Aufgabe erfüllt hat, oder auch durch Zeitablauf, Tod des Testamentsvollstreckers oder Entlassung durch das Nachlassgericht.

Gemäß § 2226 BGB kann der Testamentsvollstrecker sein Amt gegenüber dem Nachlassgericht auch jederzeit kündigen.

Nimmt der Testamentsvollstrecker das Amt an, kann er beim Nachlassgericht ein Zeugnis über seine Ernennung beantragen. In diesem Testamentsvollstreckerzeugnis wird das Nachlassgericht die vom Erblasser vorgegebenen Kriterien eintragen. Mit dem Zeugnis kann sich der Testamentsvollstrecker gegenüber Dritten legitimieren. Ist der Testamentsvollstrecker durch eine notariell beur-

kundete letztwillige Verfügung berufen, genügt zu seiner Legitimation seine Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht, das Amt in Verbindung mit dem eröffneten Testament bzw. Erbvertrag anzunehmen.

Soweit der Erblasser nichts anderes bestimmt, erhält der Testamentsvollstrecker für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben gemäß § 2221 BGB eine angemessene Vergütung aus dem Nachlass. Um spätere Auseinandersetzungen zwischen den Erben und dem Testamentsvollstrecker zu vermeiden, sollte der Erblasser die Vergütung bereits im Testament regeln. Ohne testamentarische Regelungen mit den Erben bleibt nur der Rückgriff auf die sogenannten Vergütungsrichtsätze, entwickelt vom Deutschen Notarverein und von verschiedenen Praktikern.

g) Widerruf, Änderung und Aufhebung

Aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Testierfreiheit kann der Erblasser ein von ihm allein errichtetes Testament nach Belieben vollständig oder teilweise widerrufen (§§ 2253 ff. BGB). Der Widerruf erfolgt entweder durch die Vernichtung der Testamentsurkunde oder durch Veränderungen an der Testamentsurkunde, z. B. durch Streichungen oder handschriftliche Ergänzungen. Der Erblasser kann auch ein neues Testament errichten. Soweit das neue Testament im Widerspruch zum früheren Testament steht, gehen die jüngeren Verfügungen vor. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der Erblasser in einem jüngeren Testament klarstellen, ob und inwieweit frühere Verfügungen fortgelten sollen oder nicht.

Soweit der Erblasser ein notarielles Testament errichtet hat, ist ein Widerruf möglich durch die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung. Allein die Rückgabe eines notariellen Testamentes aus der amtlichen Verwahrung bewirkt hier den Widerruf. Die

Rückgabe eines eigenhändigen Testamentes aus der amtlichen Verwahrung gilt dagegen nicht als Widerruf. Hier muss der Erblasser vielmehr die Testamentsurkunde entweder vernichten oder verändern oder ein neues Testament errichten.

Der Erblasser kann im Übrigen sein bisheriges Testament durch ein sogenanntes Widerrufstestament widerrufen. Inhalt des Widerrufstestamentes ist allein die Erklärung, eine früher errichtete letztwillige Verfügung zu widerrufen, ohne selbst von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelungen zu treffen. Auch das Widerrufstestament kann notariell oder eigenhändig errichtet werden. Dabei ist es gleichgültig, in welcher Form der Erblasser früher sein jetzt widerrufenes Testament errichtet hatte.

Sind noch weitere Personen an der Errichtung einer letztwilligen Verfügung beteiligt, d. h. bei gemeinschaftlichen Testamenten und bei Erbverträgen, gelten aus Gründen des Vertrauensschutzes andere Regelungen über den Widerruf und die Änderung bzw. Aufhebung der letztwilligen Verfügungen. ■



4 | Ein Testament für Wild, Jagd und Natur

Für viele Jäger und Naturfreunde ist das Waidwerk nicht irgendein Zeitvertreib, sondern eine häufig Jahrzehnte anhaltende Passion. Viele der heute zu den älteren Jahrgängen gehörenden Jäger haben sich lebenslang für den Erhalt der heimatischen Tierwelt, die Hege der Wildbestände und den Fortbestand der Jagd engagiert. Im ganzen Land verwenden Jäger Zeit und Mühe auf die Arbeit mit ihren Jagdhunden, das Jagdhornblasen und auf die Pflege der Natur oder auf Revierarbeiten oder das Schießwesen.

Seit Generationen kümmern sich jagdliche Institutionen in Deutschland um den Erhalt von Wild und Jagd. Unsere Jagdverbände und sonstige jagdlichen Einrichtungen können nur existieren durch das langjährige Engagement des allergrößten Teils der deutschen Jägerinnen und Jäger und ihr jahrzehntelanges Mitwirken. Im Deutschen Jagdverband haben sich 15 Landesjagdverbände zusammenges-

schlossen und fördern so den Erhalt und die Fortentwicklung der Jagd in Deutschland und damit den praktischen Naturschutz durch Jäger. Weiter kümmern sich die Jagdverbände um die Pflege und den Erhalt unserer jahrhundertealten Jagdkultur.

Möchte ein Jäger oder ein anderer Freund der Jagd in Deutschland die Arbeit dieser Verbände über seinen eigenen Tod hinaus unterstützen, bestehen vielfältige Möglichkeiten der Gestaltung. Der Deutsche Jagdverband und seine 15 Landesjagdverbände sind anerkannte Naturschutzverbände und damit gemeinnützig und können mit Geld- und Sachspenden oder entsprechenden Vermächtnissen in Testamenten bedacht werden. Ein Erblasser kann auch in einem Testament konkret anordnen, für welchen



Zweck ein Landesjagdverband oder eine Kreisgruppe oder eine ihr nahestehende Einrichtung ein Geld- oder Sachvermächtnis zu verwenden hat.

Selbstverständlich können Erblasser den Deutschen Jagdverband oder einen der Landesjagdverbände oder auch einzelne Kreisjägerschaften ganz oder teilweise zum Erben einsetzen. Auch dann besteht die Möglichkeit, konkrete Vorgaben zur Verwendung der Erbschaft zu machen. Die Einsetzung eines Verbandes zum Erben empfiehlt sich dann, wenn der jagende Erblasser ohne eigene Familienangehörige ist oder er nur ihm fremd gewordene Angehörige hat und er vermeiden möchte, dass anstelle unbekannter oder unliebsamer Verwandter der Staat erbt.

Die Einsetzung einer gemeinnützigen Organisation als Vermächtnisnehmer oder Erben ist zusätzlich erbschaftssteuerfrei. Gleiches gilt bei lebzeitigen Schenkungen. Der Erblasser kann so erreichen, dass das von ihm erarbeitete Vermögen in seinem Sinne verwendet wird und nicht etwa im allgemeinen Staatshaushalt untergeht. Der Deutsche Jagdverband und seine Landesjagdverbände haben eine Broschüre mit Informationen über ihre aktuellen Projekte veröffentlicht. Wer darüber nachdenkt, durch eine Spende oder ein Vermächtnis über seinen eigenen Tod hinaus für die Bewahrung unserer heimatischen Natur und des Waidwerks zu sorgen, erhält hier vielfältige Anregungen. ■



5 | Der Erbfall

Der Erbfall tritt unmittelbar mit dem Tod des Erblassers ein. In Deutschland ist der Tod durch einen approbierten Arzt festzustellen und durch einen Totenschein zu dokumentieren, der spätestens am nächsten Tag dem zuständigen Standesamt vorgelegt werden muss. Für die Anzeige des Todes beim zuständigen Standesamt ist an erster Stelle derjenige zuständig, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat. Üblicherweise werden diese Formalitäten durch das Bestattungsinstitut übernommen. Das Standesamt wird über den Todesfall eine amtliche Urkunde ausstellen.

Für die Beerdigung des Verstorbenen sind seine nächsten Angehörigen verantwortlich. Will der Erblasser sicherstellen, dass seine Wünsche bei der Beisetzung auch tatsächlich berücksichtigt werden, sollte er eine schriftliche Bestattungsverfügung errichten. Eine solche Bestattungsverfügung muss gesondert vom Testament errichtet werden und sogleich nach dem Tod auch zugänglich sein. Der Inhalt eines Testaments wird nämlich möglicherweise erst Monate nach der Bestattung mitgeteilt.

Seit alter Zeit verabschieden Jagdkameraden einen verstorbenen Jäger mit einem Trauerbruch. Der Trauerbruch wird an der linken Seite des Jagdhutes mit der Blattunterseite nach außen getragen und bei einer Erdbeisetzung anstelle von Blumen auf den Sarg gelegt. Wünschen die Angehörigen

eine traditionelle Trauerfeier für einen passionierten Jäger, verabschieden Jagdhornbläser den Verstorbenen mit dem letzten Halali. Ansprechpartner ist der Hegeringleiter oder Bläserobmann der Kreisgruppe.

Soweit der Verstorbene ein eigenhändiges Testament hinterlassen hat, muss diese Urkunde nach dem Tod des Erblassers unverzüglich dem Nachlassgericht abgeliefert werden (§ 2259 Abs. 1 BGB).

Vorsätzliche Nichtablieferung kann zu einer Bestrafung wegen Urkundenunterdrückung führen. Ist die letztwillige Verfügung dagegen amtlich verwahrt, werden dem Nachlassgericht die entsprechenden Dokumente in der Regel von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Das Nachlassgericht wird einen Termin anberaumen, an dem die letztwillige Verfügung eröffnet wird. Im Anschluss werden die Beteiligten über den Inhalt der letztwilligen Verfügung und die Testamentseröffnung informiert.

Für das Nachlassverfahren sind besondere Abteilungen der Amtsgerichte – das sogenannte Nachlassgericht – zuständig, und zwar das Amtsgericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers. In der Regel muss der Erbe beim Nachlassgericht einen Erbschein beantragen. Der Antrag erfolgt üblicherweise in der Form einer eidesstattlichen Versicherung, und zwar entweder direkt beim Nachlassgericht oder aber bei einem Notar.

Entsprechend dem Inhalt des Erbscheins wird vermutet, dass dem darin bezeichneten Erben der Erbanspruch mit der bezeichneten Quote zusteht. Der Erbschein dient dem Erben als Nachweis, über die Erbschaft verfügen zu können. Will der Erbe die Erbschaft nicht annehmen, besteht die Möglichkeit der Erbausschlagung. Dafür hat ein Erbe mit Wohnsitz in Deutschland nur sechs Wochen Zeit. Entscheidend für den Fristbeginn ist nicht der Todesfall oder die Kenntnis des Erben von dem Todesfall, sondern die Kenntnis um die eigene Erbenstellung. Eine Erbausschlagung ist dann dringend zu empfehlen, wenn der Nachlass überschuldet ist. ■



6 | Der tote Jäger, seine Waffen und Sammlungen

a) Meldepflicht für Waffen

Mit dem Tod eines Jägers erlöschen Jagdschein und Waffenbesitzkarte. Wer unabhängig von seiner Stellung als Erbe oder Familienangehöriger beim Tod eines Waffenbesitzers Waffen oder Munition in Besitz nimmt, ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 WaffG verpflichtet, dies der zuständigen Behörde unverzüglich

anzuzeigen. Welche Behörde für die Meldung zuständig ist, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Die Angehörigen eines verstorbenen Jägers werden häufig schon vor dem Problem stehen, die Zahlenkombination für einen verschlossenen Waf-



Baden-Württemberg
Untere Jagdbehörde



Bayern
Landratsamt, bei kreisfreien Städten Ordnungsamt



Berlin
Polizeipräsident in Berlin



Brandenburg
Polizeidirektion Nord, West, Süd oder Ost



Bremen
Untere Jagdbehörde



Hamburg
Polizei, zentrale Waffenbehörde



Hessen
Landkreis bzw. kreisfreie Stadt



Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis bzw. kreisfreie Stadt



Niedersachsen
Landkreis, kreisfreie Stadt oder selbstständige Gemeinde



Nordrhein-Westfalen
Landrat, in kreisfreien Städten der Polizeipräsident



Rheinland-Pfalz
Landkreis bzw. kreisfreie Stadt



Saarland
Landkreis bzw. Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte



Sachsen
Kreispolizeibehörde



Sachsen-Anhalt
*Ordnungsamt des Landkreises
bzw. der kreisfreien Stadt Des-
sau-Roßlau, in Halle und Magde-
burg die jeweilige Polizeidirektion*



Schleswig-Holstein
Landkreis bzw. kreisfreie Stadt



Thüringen
*Untere Jagdbehörde beim Land-
ratsamt bzw. der kreisfreien Stadt*

fenschrank gar nicht zu kennen oder nicht über den Tresorschlüssel zu verfügen. Gibt es nur einen Jäger und damit waffenrechtlich Berechtigten in der Familie, würde die Weitergabe des Tresorschlüssels oder der Zahlenkombination die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zur Folge haben. Dieses Risiko sollte niemand eingehen. Der verantwortungsvolle Jäger sollte aber dafür sorgen, dass ein Berechtigter nach seinem eigenen Ableben den Waffenschrank öffnen kann. Denkbar ist z. B., dass ein guter Jagdfreund einen verschlossenen Umschlag mit dem Zweitschlüssel oder der Zahlenkombination erhält und verpflichtet wird, diesen nur im Todesfall zu öffnen.

Die Anzeigepflicht gegenüber der Behörde muss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen. Für die Anzeige gibt es keine besonderen Formvorschriften. Die Anzeige kann gegenüber der Behörde also schriftlich, mündlich, per E-Mail, per Telefax oder telefonisch vorgenommen werden.

Nach erfolgter Anzeige hat die Behörde entweder die Waffen und die Munition sofort sicherzustellen oder durch eine entsprechende Anordnung binnen einer angemessenen Frist festzulegen, dass die Waffen und die Munition entweder an einen Berechtigten abgegeben oder aber unbrauchbar gemacht werden. Dabei muss die Frist so bemessen werden, dass der Betroffene Gelegenheit zu einer wirtschaftlichen Verwertung hat.

Wird die von der Behörde gesetzte Frist versäumt, darf sie Waffen oder Munition einziehen. Wer vorsätzlich oder auch nur fahrlässig gegen die Anzeigepflicht verstößt, begeht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 WaffG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Die Anzeigepflicht gilt auch für verbotene Waffen (§ 40 Abs. 5 WaffG). Das Waffengesetz enthält

als Anlage 2 zu § 2 Abs. 2–4 eine Waffenliste. In Abschnitt 1 dieser Waffenliste sind Waffen, Zubehör, Munition und Geschosse aufgeführt, die als besonders gefährlich angesehen werden.

Gibt es in der Familie des verstorbenen Jägers keine weiteren waffenrechtlich Berechtigten oder steht auch kein Jagdfreund als Ansprechpartner zur Verfügung, sind die Familienangehörigen oft ratlos und scheuen häufig den Umgang mit den Jagdwaffen und der Munition. Es empfiehlt sich dann eine Kontaktaufnahme mit der örtlichen Kreisjägerschaft (Vorstand oder Schießobmann) oder dem Hegering.

Die Kreisjägerschaften in Deutschland sind häufig bereit, den Waffen- und Munitionsnachlass eines verstorbenen Jägers durch einen ihrer Vertreter zu sichten und dabei insbesondere die Eintragungen in der Waffenbesitzkarte des Verstorbenen mit den vorgefundenen Waffen abzugleichen. In den Jagdverbänden finden sich langjährig erfahrene Mitglieder, die im Umgang mit Jagdwaffen und Munition geschult sind. Der Vertreter der Kreisjägerschaft kann dann auch die erforderliche Meldung gegenüber der Behörde übernehmen und gegebenenfalls einen erforderlichen Zeitraum für die Abgabe vereinbaren. Er kann sich auch um die regelmäßig kostenlose Abgabe vorhandener Munition oder deren Entsorgung kümmern.

Die Kreisjägerschaft kann durch die Weitergabe der Waffen an einen geeigneten Händler auch deren Verkauf – gegebenenfalls auf Kommission – vermitteln. Auch der vorhandene Waffenschrank kann so möglicherweise veräußert werden, wenn er den heutigen Sicherheitsstandards genügt. Nur ein professioneller Händler verfügt auch regelmäßig über die erforderliche Waffenhandelslizenz und ausreichende Lagerkapazitäten, eine größere ►

Zahl von Waffen unterzubringen. Vor einer Veräußerung muss der Bestand gesichtet und dann zum Händler transportiert werden. Schon der Waffentransport darf nicht durch jedermann, sondern nur durch berechtigte Personen und im verschlossenen Futteral durchgeführt werden.

Wollen die Erben des verstorbenen Jägers Jagdwaffen und Munition möglichst bald aus dem Haus haben, werden die Vertreter der örtlichen Jägerschaft in der Regel die Langwaffen und die Munition für die Langwaffen auch abholen können. Die Erben müssen sich insoweit nur den gültigen Jagdschein zeigen lassen. Besonderheiten gelten für Kurzwaffen (Revolver und Pistolen). Auch der Inhaber eines gültigen Jagdscheins darf eine Kurzwaffe nur dann in Besitz nehmen, wenn exakt diese Waffe (mit der entsprechenden einmaligen Waffenummer) in seiner eigenen Waffenbesitzkarte eingetragen ist oder ihm die örtliche Waffenbehörde insoweit die Abholung gestattet. Dies sollte auf jeden Fall schriftlich erfolgen. Auch Kurzwaffenmunition darf der Inhaber eines gültigen Jagdscheins nicht ohne Weiteres an sich nehmen. Er benötigt insoweit in seiner Waffenbesitzkarte eine ausdrücklich aufgeführte Erwerbsberechtigung für das entsprechende Kurzwaffenkaliber. Auch insoweit empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung mit der örtlichen Waffenbehörde. Gelegentlich finden sich im Nachlass auch vergessene und nicht eingetragene Waffen, teilweise noch aus Kriegszeiten. Auch diese illegalen Waffen müssen der Waffenbehörde zur notwendigen Vernichtung so schnell wie möglich ausgehändigt werden. Stellt sich heraus, dass im Nachlass illegale Waffen oder verbotene Munition vorhanden sind, muss die Behörde zur Abholung aufgefordert werden. Ein Transport zur Behörde durch die Erben oder auch einen Jagdscheininhaber sollte nur dann vorgenommen werden, wenn die Behörde zuvor schriftlich bestätigt hat, dass der Transport vorgenommen werden darf.

Die Vertreter der Jägerschaft können sich möglicherweise auch um den Verkauf der Jagdwaffen kümmern. Sie können in der Regel den Verkaufswert der Jagdwaffen besser einschätzen als mit Waffen unvertraute Familienangehörige. Über den Wert alter Jagdwaffen herrscht in der Familie eines verstorbenen Jägers oft eine unrealistische Vorstellung. Häufig waren die Jagdwaffen eines verstorbenen Jägers teilweise Jahrzehnte in Gebrauch und

sind dann meist auch mit einer heute technisch überholten Zieloptik ausgestattet. Die Verkaufserlöse liegen regelmäßig deutlich unter den früheren Anschaffungskosten. Auch für exquisite, z. B. handgefertigte Jagdwaffen in Luxusausführung gibt es meist nur einen kleinen Kreis von Interessenten. Der Verkauf solch alter Jagdwaffen kann viel Zeit und Mühe kosten. Der Vertreter der Jägerschaft kann vielleicht die Angebote unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Erben einholen und den Verkauf nach vorangegangenem Einverständnis der Erben begleiten.

Für die Besorgung der waffenrechtlichen Nachlassabwicklung sollten die Erben der Kreisjägerschaft einen Teil des erzielten Verkaufserlöses (z. B. 20%) spenden. Bei den Kreisjägerschaften handelt es sich stets auch um eingetragene gemeinnützige Vereine. Die Erben können dann eine Spendenquittung erhalten.

Wer als Erblasser weiß, dass seine Angehörigen keinerlei Verwendung für die Jagdwaffen haben und mit der Abwicklung vielleicht auch überfordert sind, kann in seinem Testament im Wege eines Vermächtnisses auch anordnen, dass ein Jagdfreund die Waffen und Munitionen bekommen soll. Der Erblasser kann auch seine Kreisjägerschaft als Vermächtnisnehmer einsetzen.

b) Erbenprivileg für Waffen

§ 20 WaffG schreibt weiter vor, dass der Erbe eines verstorbenen Waffenbesitzers binnen eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist (bei Erben mit deutschem Wohnsitz sechs Wochen) die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte beantragen kann. Für einen Vermächtnisnehmer beginnt die Monatsfrist mit dem Erwerb der Schusswaffe. Kann der Erbe oder Vermächtnisnehmer ein eigenes Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen gemäß § 8 WaffG oder § 13 ff. WaffG nachweisen, können die ererbten Waffen ohne Weiteres in seine eigene, bereits vorhandene Waffenbesitzkarte übernommen werden.

Als Berechtigter kann der Erbe oder Vermächtnisnehmer auch die Munition aus dem Nachlass übernehmen und verwenden. Der Berechtigte kann

sich auch auf den Bestandsschutz für Altbesitz von Waffenschränken der Kategorien A und B berufen, wenn er in Folge des Erbfalls Eigentümer des Waffenschrankes geworden ist.

Hat der Erbe oder Vermächtnisnehmer dagegen kein eigenes Bedürfnis zur Führung von Waffen, ist ihm eine Waffenbesitzkarte für die aus dem Nachlass stammenden Waffen nur dann zu erteilen, wenn er zuverlässig und persönlich geeignet ist. Zusätzlich verlangt §22 Abs.3 WaffG das Einbauen eines Blockiersystems in die Erbwaffen. Diese werden damit zeitweilig unbrauchbar gemacht. Munition aus dem Nachlass ist von einem nicht berechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer entweder an Berechtigte abzugeben oder muss durch Sachkundige unbrauchbar gemacht werden.

Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen dürfen nur durch ausgewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelslizenz erfolgen. Die Sicherung durch ein Blockiersystem ist in die Waffenbesitzkarte einzutragen. Der Einbau von Blockiersystemen verursacht erhebliche Kosten, die leicht vierstelligen Beträge erreichen kann.

Für Waffen- und Munitionssammlungen gelten im Erbfall gesonderte Regelungen.

c) Sonstiger jagdlicher Nachlass

Jäger sind fast immer auch Sammler zumindest von Jagdtrophäen und anderen Erinnerungsstücken.



Neben Jagdtrophäen, Präparaten und einem Sammelurium von Jagdutensilien bauen viele Jäger im Laufe der Zeit auch kleine oder größere Sammlungen von Jagdbüchern auf.

Jagdtrophäen sind Erinnerungsstücke nur für den Erleger und haben für andere Personen, selbst wenn sie auch die Jagd ausüben, nur selten eine persönliche Bedeutung. Für die Angehörigen des verstorbenen Jägers sind Hirschgeweihe und Rehgehörne, der Fuchsbalg an der Wand oder der ausgestopfte Waschbär oft genug auch lästige Staubfänger. Wollen sich die Erben von den Jagdtrophäen des Verstorbenen trennen, finden sich nur selten zahlungswillige Käufer. Bevor die Trophäensammlung auf dem Flohmarkt landet oder sonst wie entsorgt wird, hilft auch insoweit ein Anruf bei der örtlichen Kreisjägerschaft oder einer Jagdschule. Manches Geweih oder Präparat kann für die zukünftige Ausbildung angehender Jäger noch gute Dienste leisten.

Findet sich in der Familie des verstorbenen Jägers nicht selbst ein jagd- und naturbegeisterter Leser, werden auch Jagdbücher leider häufig weggeworfen. Besser ist da die Abgabe solcher Bücher an die Deutsche Jagdbibliothek. Die Deutsche Jagdbibliothek hat die Aufgabe, deutschsprachige Medien rund um die Jagd zu sammeln, zu katalogisieren, auszuwerten und für die Forschung sowie insbesondere für nachkommende Generationen zu erhalten. Die Stiftung ist gemeinnützig.

Die Adresse lautet:

Deutsche Jagdbibliothek, Schwalbenweg 1,
34212 Melsungen, Telefon: 0 56 61/92 62 27 oder
info@deutsche-jagdbibliothek.de. ■



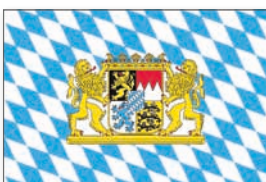
7 | Der tote Jagdpächter und sein Revier

Hatte der verstorbene Jäger ein eigenes Jagdrevier gepachtet, besteht der in der Regel langfristig abgeschlossene Jagdpachtvertrag in den meisten Bundesländern fort. In den anderen Bundesländern endet der Jagdpachtvertrag mit dem Tod eines Jagdpächters, wenn nicht im Jagdpachtvertrag etwas anderes vereinbart war. Welches Landesrecht maßgeblich ist, hängt nicht vom letzten Wohnsitz des Erblassers oder von dem für ihn zuständigen Nachlassgericht ab, sondern von der Belegenheit des Jagdreviers.



Baden-Württemberg (§ 23 Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg):

Der jagdpachtfähige Erbe tritt in den bestehenden Jagdpachtvertrag ein; ist kein Erbe jagdpachtfähig, muss der Erbe der Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten benennen.



Bayern (§ 20 Landesjagdgesetz):
vergleichbar Baden-Württemberg



Berlin (§ 15 Landesjagdgesetz):
vergleichbar Baden-Württemberg



Brandenburg (§ 18 Abs. 1 Landesjagdgesetz):
Der Jagdpachtvertrag erlischt mit dem Tod des Jagdpächters, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.



Bremen (Art. 13 Landesjagdgesetz):

Der Jagdpachtvertrag erlischt am Ende des ersten nach dem Tod des Pächters beginnenden Jagdjahres gegenüber denjenigen Erben, die keinen Jahresjagdschein beantragt haben. Erben müssen der Jagdbehörde mitteilen, welcher Inhaber eines gültigen Jagdscheins im gepachteten Revier die Jagd ausüben soll; ist die benannte Person nicht selbst Erbe, muss Jagdpachtfähigkeit vorliegen.



Hamburg (§ 13 Landesjagdgesetz):

Erben müssen der Jagdbehörde jagdpachtfähige Personen benennen, die im gepachteten Revier die Jagd ausüben sollen; andernfalls droht Anordnung durch die Behörde auf Kosten der Erben.



Hessen (§ 14 Abs. 2 Landesjagdgesetz):

vergleichbar Baden-Württemberg



Mecklenburg-Vorpommern (§ 14 Landesjagdgesetz):

Erben müssen der Jagdbehörde jagdausübungsberechtigte Erben benennen; ist kein Erbe jagdausübungsberechtigt, müssen die Erben eine jagdpachtfähige Person benennen; andernfalls droht Anordnung durch die Behörde auf Kosten der Erben. In diesem Fall erlischt der Jagdpachtvertrag am Ende des ersten nach dem Tod des Jagdpächters beginnenden Jagdjahres.



Niedersachsen (§ 21 NJagdG):

vergleichbar Bremen, wenn im Jagdpachtvertrag nichts anderes vereinbart wurde



Nordrhein-Westfalen (§ 16 Landesjagdgesetz):

vergleichbar Mecklenburg-Vorpommern



Rheinland-Pfalz (§ 18 Abs. 2 Landesjagdgesetz):

Jagdpachtvertrag erlischt beim Tod des Jagdpächters zum Ende des laufenden Jagdjahres, wenn im Jagdpachtvertrag nichts anderes vereinbart wurde; Erben müssen Verpächter binnen acht Wochen eine jagdpachtfähige Person benennen, die das Jagdrecht bis zum Erlöschen ausübt.



Saarland

keine gesetzlichen Regelungen zur Erbfolge im Jagdpachtvertrag



Sachsen (§ 20 SächsJagdG):

vergleichbar Baden-Württemberg



Sachsen-Anhalt (§ 16 Landesjagdgesetz):

Erben müssen der Jagdbehörde jagdausübungsberechtigte Erben oder jagdpachtfähige Nichterben benennen; Jagdpachtvertrag erlischt am Ende des ersten nach dem Tod des Pächters beginnenden Jagdjahres gegenüber denjenigen Erben, die bis dahin einen Jahresjagdschein nicht beantragt haben.



Schleswig-Holstein (§ 14 Abs. 1 Landesjagdgesetz):

Erben müssen der Jagdbehörde jagdausübungsberechtigte Erben oder jagdpachtfähige Nichterben benennen; Jagdpachtvertrag erlischt am Ende des ersten nach dem Tod des Pächters beginnenden Jagdjahres gegenüber denjenigen Erben, die bis dahin einen Jahresjagdschein nicht beantragt haben; andernfalls droht Anordnung durch die Behörde auf Kosten der Erben.



Thüringen (§ 20 Landesjagdgesetz):

vergleichbar Baden-Württemberg

Hat der Erblasser nicht gerade ein Jagdrevier im Land Brandenburg gepachtet und dort auch keine vertragliche Regelung für seinen Todesfall getroffen, haben die Erben also in allen anderen Bundesländern mangels anderer vertraglicher Regelungen im Jagdpachtvertrag mehr oder weniger lange noch Rechte und Pflichten aus dem Jagdpachtvertrag des Verstorbenen. Neben der Zahlung der Jagdpacht (zuzüglich Zwangsbeitrag zur Sozialversicherung und eventuell Jagdsteuer) drohen den Erben eines verstorbenen Jagdpächters insbesondere auch Zahlungsverpflichtungen aus Wildschäden. Hatte der Erblasser keine Mitpächter oder Begehungsscheinhaber in seinem Revier und wird das Revier deswegen nach seinem Tod zeitweilig überhaupt nicht bejagt, drohen Wildschäden erst recht.

War der verstorbene Jäger nicht Alleinpächter eines Jagdreviers, kommt es zunächst darauf an, ob der Jagdpachtvertrag für den Tod eines Mitpächters gesonderte Regelungen enthält. Findet sich im Jagdpachtvertrag keine Regelung, kommt es auf das einzelne Landesjagdgesetz an. Zwischen den verschiedenen Landesjagdgesetzen bestehen erhebliche Unterschiede. Regelmäßig müssen sich die Erben dann auch mit den weiteren Mitpächtern auseinandersetzen. Neben Regelungen betreffend der finanziellen Verpflichtungen der Pächtergemeinschaft müssen die Erben des verstorbenen Jagdpächters klären, was aus den vom Erblasser ins Revier eingebrachten Vermögenswerten werden soll. Werden Jagdeinrichtungen des Erblassers nicht vom Reviernachfolger entgeltlich oder unentgeltlich entnommen, müssen die Erben für eine fachgerechte Demontage sorgen.

Endet das Jagdausübungsrecht nicht mit dem Tod des Jagdpächters (gemäß der individuellen Regelung im Pachtvertrag oder in Brandenburg von Gesetzes wegen) kann der Erblasser dieses Recht für die Restlaufzeit des Pachtvertrages auch als Vermächtnis einem Jäger zuwenden. Ist der Erblasser Mitpächter, können die anderen Mitpächter aus wichtigem Grund widersprechen. ■



8 | Pflichtteilsrecht

Im deutschen Recht wird die bereits mehrfach erwähnte Testierfreiheit des Erblassers im Wesentlichen nur durch das Pflichtteilsrecht eingeschränkt. Pflichtteilsberechtigter sind allein die Abkömmlinge, d.h. die Kinder, Enkel und Urenkel des Erblassers sowie sein Ehegatte und – soweit Abkömmlinge nicht vorhanden sind – seine Eltern (§ 2303 BGB). Nicht eheliche Partner, Geschwister oder Nichten und Neffen sind nicht pflichtteilsberechtigter. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit des deutschen Pflichtteilsrechts mehrfach bestätigt.

Grundsätzlich kann nur derjenige seinen Pflichtteilsanspruch geltend machen, der durch eine Verfügung von Todes wegen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist bzw. dessen Beteiligung am Nachlass quotenmäßig unter seinem Pflichtteil liegt. Seinen Pflichtteil kann aber auch der die Erbschaft ausschlagende Erbe verlangen, wenn er durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist (§ 2306 BGB). Auch der überlebende Ehegatte einer Zugewinnsgemeinschaft kann seinen Pflichtteil und den Zugewinnausgleich oder den pauschalierten Zugewinnausgleich verlangen, wenn er die Erbschaft ausschlägt.

Der Pflichtteilsanspruch umfasst die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils und ist stets ein Geldanspruch. Wegen des Nachlasswertes ist auf die Zeit des Erbfalls abzustellen und nicht etwa auf vom Erblasser angeordnete Wertfestsetzungen. Kommt es nach dem Tod des Erblassers zu einem Wertverlust, ist dies für die Pflichtteilsberechnung ohne Bedeutung. Es gilt das Stichtagsprinzip. Der zur Zahlung verpflichtete Erbe kann sich auch nicht auf unvorhersehbare Ereignisse berufen, z. B. einen Börsencrash und den dadurch eingetretenen Wertverlust der ererbten Wertpapiere. Soweit sich im Nachlass ein Grundstück befindet, ist für die Berechnung des Pflichtteils der Verkehrswert des Grundstückes maßgeblich.

Wie der Vermächtnisnehmer ist auch der Pflichtteilsberechtigter nicht Mitglied der Erbengemeinschaft. Ihm steht vielmehr nur ein Anspruch gegen den Alleinerben oder die Erbengemeinschaft auf Zahlung des entsprechenden Geldbetrages zu. Soweit der Pflichtteilsberechtigter für die Berechnung des ihm zustehenden Geldbetrages allerdings zunächst Auskünfte der Erben benötigt, sind die Erben zur Auskunft über den Nachlass verpflichtet.

Der Pflichtteilsanspruch wird unmittelbar mit dem Ableben des Erblassers fällig, selbst wenn der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung eine entgegenstehende Regelung getroffen hat. Für die Erben führt die sofortige Fälligkeit des Anspruchs häufig zu Liquiditätsschwierigkeiten, die sie unter Umständen zwingen können, einen Teil des Nachlasses zu ungünstigen Konditionen zu veräußern. Wenn der Erbe selbst pflichtteilsberechtigter ist, muss der seinen Zahlungsanspruch geltend machende Pflichtteilsberechtigter sich auf eine Stundung des Pflichtteils einlassen, wenn die sofortige Erfüllung für den Erben eine ungewöhnliche Härte bedeuten würde.

Noch zu Lebzeiten versuchen Erblasser gelegentlich, die unerwünschten Regelungen über das Pflichtteilsrecht dadurch zu umgehen, dass sie zumindest einen Teil ihres Nachlasses verschenken. Soweit die Schenkung mehr als zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers und nicht an den Ehegatten erfolgt ist, bleibt der Wert der Schenkung für die Berechnung des Pflichtteils unberücksichtigt. Schenkungen innerhalb der letzten zehn Lebensjahre werden grundsätzlich hinzugerechnet. Dabei erfolgt je nach Zeitablauf zwischen Schenkung und Erbfall ein Abschlag von 10 % pro Jahr.

Für Ehepartner gilt die Zehnjahresfrist nicht. Schenkungen an den Ehepartner sind dem Nachlasswert immer hinzuzurechnen, auch wenn die Übertragung Jahrzehnte zurückliegt (§ 2325 Abs. 3 BGB).

Eine Entziehung selbst des Pflichtteilsanspruchs kommt nur in engen Grenzen in Betracht. Gegenüber einem Abkömmling ist eine Pflichtteilsentzie-



hung gemäß § 2333 BGB dann gerechtfertigt, wenn der Abkömmling dem Erblasser, dessen Ehegatten oder einem anderen Abkömmling des Erblassers nach dem Leben getrachtet hat (Nr. 1) oder wenn er sich körperlicher Misshandlungen (Nr. 2) oder anderer Verbrechen oder vorsätzlich schwerer Vergehen gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig gemacht hat (Nr. 3). Auch wenn der Abkömmling die ihm gegenüber dem Erblasser obliegende gesetzliche Unterhaltspflicht böswillig verletzt (Nr. 4) oder einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel gegen den Willen des Erblassers führt (Nr. 5), kann eine Pflichtteilsentziehung gerechtfertigt sein. Seinen Eltern kann der Erblasser den Pflichtteil nur aus den in § 2333 Nr. 1, 3 und 4 BGB genannten Gründen entziehen. Für die Pflicht-

teilsentziehung gegenüber Ehegatten kommen die in § 2333 Nr. 1–4 BGB genannten Gründe in Betracht. Ein ehrloser oder unsittlicher Lebenswandel des Ehegatten berechtigt dagegen nicht zur Pflichtteilsentziehung. Will der Erblasser den Pflichtteilsanspruch seines Ehepartners in einer solchen Situation beseitigen, muss er sich scheiden lassen.

Um spätere Auseinandersetzungen über den Pflichtteilsanspruch zu vermeiden, sollte sich der Erblasser möglicherweise mit dem Pflichtteilsberechtigten noch zu Lebzeiten auf einen Vertrag verständigen, in dem der Pflichtteilsberechtigte – gegebenenfalls gegen einen Ablösebetrag – auf seinen gesetzlichen Erbteil oder seinen Pflichtteil verzichtet. Ein solcher Verzicht muss zwingend notariell beurkundet werden (§ 2348 BGB). ■

9 | Vollmachten

Zu einer umfassenden Vorsorge für den eigenen Todesfall gehört neben der Errichtung einer letztwilligen Verfügung die Erteilung einer Vollmacht. Inzwischen geht mehr als jedem vierten Todesfall eine Demenzerkrankung voraus. Die Erkrankung verhindert über kürzere oder längere Zeit ein eigenständiges Handeln und macht eine Vertretung zwingend erforderlich.

Weil nur geschäftsfähige Personen wirksame Vollmachten erteilen können, muss eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung in gesunden Tagen errichtet werden.

a) Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann ein Erblasser erreichen, dass er in möglichen Phasen krankheits- oder altersbedingter tatsächlicher Geschäftsunfähigkeit von einer Person seines Vertrauens rechtsgeschäftlich vertreten werden kann. Durch diese Bevollmächtigung kann der Vollmachtgeber gleichzeitig eine sonst später möglicherweise notwendige Einsetzung eines gerichtlich bestellten Betreuers gemäß §§1896 ff. BGB vermeiden.

Wird die Erteilung einer Vorsorgevollmacht überlegt, sollte der Vollmachtgeber zunächst klären, ob der zukünftige Bevollmächtigte bereit ist, eine solche Aufgabe über Monate oder gar Jahre zu übernehmen. Die Bevollmächtigung kann dann nach deutschem Recht formfrei erfolgen. Damit sich der Bevollmächtigte gegenüber Dritten, z.B. Banken und Versicherungen, legitimieren kann, sollte die Vorsorgevollmacht aber zumindest schriftlich und notariell beglaubigt erteilt werden. Soll der Bevollmächtigte auch Grundstücke verkaufen können – z.B. um eine langwierige Pflege zu finanzieren –, bedarf die Vollmacht der notariellen Beurkundung, soweit Grundstücke in Deutschland verkauft werden sollen.

Eine Vorsorgevollmacht kann auch so formuliert werden, dass die Bevollmächtigten erst nach Bescheinigung der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers handeln können. Der Vollmachtgeber

kann auch eine Beschränkung im Innenverhältnis anordnen. Fehlt eine Vorsorgevollmacht oder ist diese unzureichend, kann über das Amtsgericht ein gerichtlich bestellter Betreuer eingesetzt werden. Durch eine Betreuungsverfügung kann geregelt werden, welche Person als Betreuer oder Ersatzbetreuer eingesetzt werden soll. Gleichzeitig können missliebige Personen als Betreuer ausgeschlossen werden. Das Amtsgericht ist an die Betreuungsverfügung rechtlich nicht gebunden, wird sich den Wünschen des Vollmachtgebers in der Regel aber nicht verschließen. Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können auch in einer Urkunde kombiniert werden.

Um die Nachlassverwaltung bis zur Erteilung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses sicherzustellen, ist häufig eine Vollmacht für die Zeit nach dem Tod (postmortale Vollmacht) sinnvoll. Denkbar ist auch, die Vorsorgevollmacht mit der postmortalen Vollmacht zu verbinden bzw. anzuordnen, dass die Vorsorgevollmacht über den Tod hinausgeht.

b) Patientenverfügung

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Patientenverfügung zu errichten. Hierbei kann der Verfugende eine Person für medizinische Entscheidungen bevollmächtigen. Der Patient selbst kann



in der Verfügung auch Angaben machen, wie ein Arzt in bestimmten Fällen vorzugehen hat.

Im Rahmen einer Patientenverfügung können diverse medizinische Möglichkeiten und Folgen erwogen werden. Meist finden sich in einer Patientenverfügung die Wünsche des Verfügenden über lebenserhaltende Maßnahmen oder deren Abbruch, künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Wiederbelebung, Schmerzbehandlung und gewünschte oder abgelehnte intensivmedizinische Maßnahmen. Angaben über das Vorgehen von Ärzten sollten genauestens durchdacht und beschrieben werden. Weiter sollte eine Patientenverfügung entweder gelegentlich erneut bekräftigt

oder aber aktualisiert werden. Brauchbare Informationen zur Patientenverfügung finden sich unter anderem beim Bundesministerium der Justiz, abrufbar im Internet unter dem Stichwort „Patientenverfügung“.

Das Auffinden und die Vorlage einer Patientenverfügung müssen im Ernstfall gewährleistet sein. Familienangehörige sollten auf jeden Fall wissen, wo sich Patientenverfügungen befinden.

Verfügungen können bei der Deutschen Verfügungszentrale in Dresden hinterlegt werden. Die Zentrale archiviert auf Wunsch Verfügungen und leitet sie gegebenenfalls an den behandelnden Arzt weiter. ■

10 | Das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht

Das deutsche Erbschaftssteuerrecht besteuert nicht den Nachlass als solchen, sondern den Vermögenszuwachs, der dem einzelnen Erben individuell zugute kommt. Neben dem Erwerb durch Erbanfall ist auch der Erwerb durch ein Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs erbschaftssteuerpflichtig. Erbschaftssteuerpflichtig sind weiter der Erwerb durch eine Schenkung auf den Todesfall sowie der Erwerb eines jeden sonstigen Vermögensvorteils, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages bei dessen Tod zu einem unmittelbaren Erwerb durch einen Dritten führt. Dazu gehören auch Lebensversicherungen, Unfallversicherungen und Rentenversicherungen. Schenkungen unter Lebenden führen dagegen zur Schenkungssteuer.

Von dem beim Tod des Erblassers vorhandenen Vermögen sind bei der Erbschaftssteuer der Erben zunächst die Nachlassverbindlichkeiten abzusetzen. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen die Schulden des Erblassers sowie die Erbschaftsschulden, z.B. die Beerdigungskosten sowie Ansprüche aus Vermächtnissen und Pflichtteilen. Weiter gehören dazu die Verbindlichkeiten, die dem Erben durch die ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses entstanden sind (Nachlasserschulden).

Besteht der Nachlass nicht nur aus Geldvermögen, sondern aus Sachwerten, enthält das Bewertungsgesetz umfangreiche Vorschriften zur Wertermittlung. Neben der Bewertung von Immobilienvermögen ist die Bewertung von Firmenvermögen seit Jahren im deutschen Erbschaftssteuerrecht ständig im Fluss.

Für die Erbschaftssteuer sind der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und die Steuerklasse maßgeblich. Zur Steuerklasse I gehören die Ehepartner

sowie die Kinder, Enkel, Urenkel und weitere Abkömmlinge der direkten Linie sowie die Eltern und Großeltern, soweit es sich um einen Erwerb von Todes wegen handelt. Zur Steuerklasse II zählen die Eltern und Großeltern bei Schenkungen sowie die Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und geschiedenen Ehegatten. Zur Steuerklasse III zählen die übrigen Erwerber.

Zur Berechnung der Erbschaftssteuer sind für jeden Erben die individuellen Freibeträge abzuziehen. Die Höhe des Freibetrages hängt vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser ab und beläuft sich für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner auf 500.000€, für Kinder, Stiefkinder und Adoptivkinder auf 400.000€, für Enkel und Urenkel auf 200.000€, für Eltern und Großeltern im Erbfall auf 100.000€, für Eltern und Großeltern bei Schenkungen auf 20.000€, für Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und geschiedene Ehepartner auf 20.000€ und für Geschwister, Neffen und Nichten auf 20.000€ und für sonstige Erben ebenfalls auf 20.000€.

Hat der Erblasser Teile seines Vermögens bereits zu Lebzeiten verschenkt, werden diese Schenkungen auf die Freibeträge nur dann angerechnet, wenn die Schenkungen innerhalb der letzten zehn Lebensjahre des Erblassers vorgenommen worden sind. Sind die Schenkungen dagegen vor mehr als zehn Jahren erfolgt, stehen die einzelnen Freibeträge uneingeschränkt erneut zur Verfügung.

Durch einen gezielten sogenannten Dekadentransfer kann eine spätere Erbschaftssteuerbelastung deswegen erheblich vermindert werden.

Nach Abzug der individuellen Freibeträge errechnet sich die zu zahlende Erbschaftssteuer aus der folgenden Tabelle:

Wert des Erbes bis ... €	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000	30 %	43 %	50 %

Keinerlei Erbschaftssteuer und auch keine Schenkungssteuer müssen gemeinnützige Organisationen zahlen. Eine Zuwendung z.B. an die Landesjägerschaft oder die Kreisjägerschaft durch eine testamentarische Zuwendung oder auch durch eine

Schenkung noch zu Lebzeiten lassen das Finanzamt also leer ausgehen. Gleichzeitig kann der Erblasser bzw. Schenker auf diese Weise sicherstellen, dass das von ihm erarbeitete Vermögen nach seinen eigenen Vorstellungen verwendet wird. ■





11 | Anhang

Mustertext für Erbeinsetzung und Vermächtnisregelung

Hiermit bestimme ich, Johann Jäger, geboren am 3. November 1930 in Wernigerode und wohnhaft Dianaweg 12 in Hannover, meinen letzten Willen wie folgt:

1. Zu meinen Erben zu gleichen Teilen bestimme ich meine Ehefrau und meine beiden Kinder.
2. Ich beschwere meine Erben mit folgenden Vermächtnissen:
 - a) Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt erhält ein Geldvermächtnis in Höhe von € 5.000,00 zur Förderung von Streuobstwiesen im Harzer Vorland.
 - b) Die Landesjägerschaft Niedersachsen erhält ein Geldvermächtnis in Höhe von € 5.000,00 zur Förderung von Hegebüschchen in der Region Hannover.
 - c) Mein Jagdfreund Ernst August Hubertus erhält als Vermächtnis meinen Drilling Sauer & Sohn 3000. Sämtliche anderen Jagdwaffen vermache ich der Jägerschaft Springe mit der Auflage, die Waffen oder den Erlös aus dem Waffenverkauf für die Jungjägersausbildung einzusetzen.
 - d) Meine sämtlichen Jagdbücher und gebundenen Jagdzeitschriften vermache ich der Deutschen Jagdbibliothek in Melsungen.

Hannover, den 31. Juli 2018

(Johann Jäger)

Vollmacht

Am _____ ist _____ verstorben.
Der/die Verstorbene/-r war wohnhaft in _____
und Inhaber des Jagdscheins Nr. _____, ausgestellt am _____
durch _____.

Wir/Ich _____ wohnhaft in _____
bin/sind Erbe/-n der/des Verstorbenen.

Wir/Ich bevollmächtige/-n hiermit
_____ wohnhaft in _____,
Inhaber des Jagdschein Nr. _____, ausgestellt am _____
durch _____ mit dem Verkauf der Jagdwaffen des Erblassers/der Erblasserin.

1. Waffe

Art _____ Kaliber _____

Hersteller und Modell _____ Hersteller-Nr. _____

Eingetragen in der WBK Nr. _____

des Erblassers unter laufender Nr. _____

_____ einschließlich Zielfernrohr der Marke sowie Spezifikationen

_____ einschließlich Zubehör/Munition

2. Waffe

Art

Kaliber

Hersteller und Modell

Hersteller-Nr.

Eingetragen in der WBK Nr.

des Erblassers unter laufender Nr.

einschließlich Zielfernrohr der Marke sowie Spezifikationen

einschließlich Zubehör/Munition

3. Waffe

Art

Kaliber

Hersteller und Modell

Hersteller-Nr.

Eingetragen in der WBK Nr.

des Erblassers unter laufender Nr.

einschließlich Zielfernrohr der Marke sowie Spezifikationen

einschließlich Zubehör/Munition

Ort, Datum

Unterschrift

Gebrauchtwaffenvertrag

Kaufvertrag über eine gebrauchte Jagdwaffe

Verkäufer

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Jagdschein-Nr.

ausgestellt am

durch Behörde

Waffe

Art

Hersteller und Modell

Waffen-Nr. Kaliber

Eingetragen in der WBK Nr.

des Verkäufers unter lfd. Nr.

ausstellende Behörde

Zielfernrohr

Formel

Hersteller

Herstellungsnummer

Käufer

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Jagdschein-Nr.

ausgestellt am

durch Behörde

Wechsellauf

Art

Kaliber

Hersteller und Modell

Eingetragen in der WBK Nr.

des Verkäufers unter lfd. Nr.

ausstellende Behörde

Zubehör/Munition/Anmerkungen

Der Verkäufer versichert, dass es sich bei den genannten Gegenständen um von ihm rechtmäßig erworbenes Eigentum handelt und dass an ihnen keine Rechte Dritter bestehen. Er versichert, dass ihm verborgene Mängel an den Gegenständen nicht bekannt sind und verkauft die Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Verkauf innerhalb der gesetzlichen Frist unter Angaben der Personalien und der WBK Nr. des Erwerbers der zuständigen Behörde mitzuteilen und ihr die Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Übergangs vorzulegen. Der Verkäufer hat sich versichert, dass der Käufer über eine entsprechende Erwerbsberechtigung verfügt. Für Jagdscheininhaber genügt für Langwaffen (ausgenommen: Selbstladewaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen können) die Vorlage des gültigen Jagdscheins. Ansonsten ist ein gültiger Voreintrag in der Waffenbesitzkarte des Käufers erforderlich. Der Verkäufer hat sich im Falle der Veräußerung von Munition versichert, dass der Käufer, soweit er nicht über einen gültigen Jagdschein verfügt, über einen Munitionserwerbschein oder über eine Waffenbesitzkarte mit einem gültigen Vermerk verfügt. Ist der Erwerber Inhaber eines Jahresjagdscheins, gilt dies nur für den Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen. Der Käufer kauft die Waffe wie besehen und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Er hat den Erwerb innerhalb der gesetzlichen Frist der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen. Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Kaufvertrag bestehen nicht. Mit seiner Unterschrift zu diesem Kaufvertrag bestätigt der Verkäufer zugleich den Erhalt des gesamten Kaufpreises. Mit seiner Unterschrift zu diesem Kaufvertrag bestätigt der Käufer zugleich den Erhalt sämtlicher in diesem Vertrag aufgelisteter Kaufgegenstände.

Kaufpreis (in Euro)

in Worten

Datum, Ort, Unterschrift Verkäufer

Datum, Ort, Unterschrift Käufer

Impressum



Anerkannte Naturschutzvereinigung
nach § 63 BNatSchG

Chausseestraße 37
10115 Berlin

Telefon: (030) 2 09 13 94-0

Fax: (030) 2 09 13 94-30

djv@jagdverband.de

Präsident: Dr. Volker Böhning
Schatzmeister: Kurt-Alexander Michael
Geschäftsführer: Olaf Niestroj

www.jagdverband.de
www.wild-auf-wild.de
www.lernort-natur.de

Der DJV in den sozialen Medien:



Autor:
Andreas Alfred Brandt

Umsetzung:
con-vergence Werbeagentur GmbH, 47906 Kempen

Bildnachweis:
Andreas Alfred Brandt: S. 3, S. 23 | con-vergence: S. 1, S. 20–21, S. 23–27 |
iStockphoto.com: S. 1, S. 4, S. 6, S. 8, S. 12, S. 17–19, S. 29, S. 31, S. 33, S. 34

